

Anpassung von Besoldung und Versorgung: Gesetzentwurf liegt vor - Abschlagszahlungen können jetzt erfolgen

Am 22.3.2019 hatten Gewerkschaften und Landesregierung u. a. Folgendes vereinbart:

- ab dem 01.01.2019 – lineare Erhöhung von 3,2 %
- ab dem 01.01.2020 – weitere lineare Steigerung von 3,2 %
- ab dem 01.01.2021 – weitere lineare Steigerung von 1,4 %
- Anhebung der Anwärterbezüge zum 01.01.2019 und zum 01.01.2020 jeweils um 50 € monatlich
- Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab 2019 einen zusätzlichen Urlaubstag.

Diese Gesprächsinhalte liegen jetzt als konkreter Gesetzentwurf vor und werden dem Landtag zugeleitet.

Gesetzesentwurf und Begründung haben einen Umfang von über 160 Seiten. In der Begründung wird ausführlich dargelegt, dass in Nordrhein-Westfalen eine verfassungsgemäße Alimentation gegeben ist.

An dem Gesetzentwurf kritisiert die komba gewerkschaft, dass die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen geringfügig angehoben werden, nicht jedoch die Zulagen für Samstags- und Nacharbeit. Dies betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr. Es ist nicht einzusehen, weswegen beispielsweise Bundesbeamtinnen und –beamte oder Feuerwehrbeamtinnen und –beamte in Bayern höhere Zahlungen erhalten für den Dienst zu ungünstigen Zeiten als Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Landesregierung ist vereinbart, dass weitere Gespräche stattfinden zu strukturellen Fragen. Für die komba gewerkschaft von besonderer Bedeutung sind dabei die Themen „Wochenarbeitszeit“, „Abschaffung der Quote für die Zulage bei A 9 + Z“ sowie die „Erhöhung der Anwärtersonderzuschläge für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr in der Laufbahngruppe 2 (gehobener und höherer Dienst)“.

Die Kommunen sind jetzt aufgefordert, die Erhöhungen umzusetzen und Nachzahlungen möglichst schnell vorzunehmen. Hierzu hat der Finanzminister mit Erlass vom 07.05.2019 zu Abschlagszahlungen eine Freigabe erteilt, die ausdrücklich auch für die Kommunen gilt.